

## **448 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

**20. 6. 1961**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom 1961  
über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### § 1.

(1) Verfassungsbestimmung. Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich — im folgenden sämtliche „Evangelische Kirche“ genannt — sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

(2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:

#### I.

Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### II.

Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung.

Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

#### III.

Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.

### IV.

Der Besitz und der Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.

### V.

Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuhaben und über die Erträge aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuhaben.

### § 2. Oekumenischer Verkehr.

Der Evangelischen Kirche ist die Freiheit gewährleistet, mit Kirchen und Religionsgesellschaften des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten, mit ihnen Gemeinschaften zu bilden, sowie oekumenischen Organisationen, wie insbesondere dem Oekumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund und dem Reformierten Weltbund, anzugehören.

### § 3. Rechtspersönlichkeit der Gemeinden.

(1) Die Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht hat die im Abs. 1 genannten Gemeinden nach Anhören der Evangelischen Kirchenleitung (§ 7) binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu bezeichnen.

### § 4. Begründung der Rechtsperson.

(1) Künftig errichtete Gemeinden und nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit aus-

gestattete Einrichtungen der Evangelischen Kirche erlangen auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tage des Einlangens der von der Evangelischen Kirchenleitung (§ 7) ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht, welches das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat. Aus dieser Anzeige müssen die Bezeichnung und der Wirkungsbereich der Rechtsperson ersichtlich sein. In dieser Anzeige sind auch die Personen anzuführen, welche die Gemeinden oder Einrichtungen nach außen vertreten.

(2) Änderungen in der Person des Vertretungsberechtigten sind ebenfalls dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Evangelische Kirchenleitung (§ 7) hat jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, die Personen, welche die Gemeinden oder Einrichtungen nach außen vertreten, bekanntzugeben.

#### **§ 5. Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung der Rechtspersonen.**

Die Umwandlung, die Vereinigung oder die Auflösung der mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts ausgestatteten Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche erlangen, unbeschadet der vermögensrechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit mit dem Tage des Einlangens der von der Evangelischen Kirchenleitung (§ 7) ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht, welches das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat. Aus dieser Anzeige muß der Inhalt der getroffenen Maßnahme hervorgehen.

#### **§ 6. Kundmachung der Rechtspersönlichkeit.**

Das Bundesministerium für Unterricht hat im Bundesgesetzblatt jeweils kundzumachen, welchen Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zukommt.

#### **§ 7. Evangelische Kirchenleitung.**

(1) Die Verfassung der Evangelischen Kirche legt fest, welches kirchliche Organ mit der Leitung der äußeren Angelegenheiten dieser Kirche betraut ist.

(2) Das nach Abs. 1 bestimmte kirchliche Organ hat dies jeweils ohne Verzug dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich mitzuteilen. Es wird für den staatlichen Bereich als Evangelische Kirchenleitung im Sinne der staatlichen Rechtsvorschriften angesehen.

#### **§ 8. Zusammensetzung der Evangelischen Kirchenleitung.**

Die Evangelische Kirchenleitung hat dem Bundesministerium für Unterricht jeweils ohne Verzug die Bestellung ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 9. Schutz kirchlicher Amtsträger.**

Die Amtsträger der Evangelischen Kirche genießen bei Erfüllung geistlicher Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften den Schutz des Staates.

#### **§ 10. Schutz geistlicher Amtskleider und Insignien.**

Der unbefugte Gebrauch sowie die öffentliche Herabwürdigung von Amtskleidern und Insignien der Evangelischen Kirche ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, nach denselben Rechtsvorschriften strafbar wie der Mißbrauch sowie die öffentliche Herabwürdigung der militärischen Uniformen.

#### **§ 11. Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit.**

(1) Geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche dürfen als Zeugen, unbeschadet der sonst hielfür geltenden Vorschriften, nicht in Ansehung dessen vernommen werden, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Vernehmung der dort bezeichneten Amtsträger als Auskunftspersonen oder Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren.

#### **§ 12. Mitteilungspflicht der Strafbehörden und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes.**

(1) Die Strafgerichte haben die Evangelische Kirchenleitung von der Einleitung und der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche, von der Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Enthaftung ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Die Strafgerichte haben ferner der Evangelischen Kirchenleitung eine Ausfertigung der rechtskräftigen Anklageschrift gegen einen geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche zustellen, wenn der Amtsträger zustimmt; sie haben schließlich auch eine Ausfertigung der Urteile erster und höherer Instanz der Evangelischen Kirchenleitung zustellen.

(2) Die Staatsanwaltschaften haben die Evangelische Kirchenleitung von der Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen und von der Zurücklegung einer Strafanzeige gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

(3) Die Verwaltungsstrafbehörden einschließlich der Finanzstrafbehörden haben die Evangelische Kirchenleitung von der Festnahme eines geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche, von der Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Enthaltung ohne unnötigen Aufschub zu verständigen; sie haben ferner der Evangelischen Kirchenleitung eine Ausfertigung von Bescheiden erster und höherer Instanz zuzustellen, soweit sie auf eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von über 1000 S lautet.

(4) In dem in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Umfang sind unter einem auch das Bundesministerium für Unterricht und der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der betreffende geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche sein Amt versieht, zu verständigen.

(5) In jedem gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche von staatlichen Behörden durchgeführten Strafverfahren sind die dem Ansehen des geistlichen Standes gebührenden Rücksichten zu beobachten.

### **§ 13. Behördliche Rechtshilfe.**

Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden einschließlich der durch die Gesetzgebung des Bundes oder der Länder geschaffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres durch Bundesgesetz festgesetzten gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der Evangelischen Kirche auf Verlangen der Kirchenleitung Rechts- und Amtshilfe insofern zu leisten, als dies zur Vollziehung der der Evangelischen Kirche bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 14. Kirchliches Begutachtungsrecht.**

(1) Die Evangelische Kirchenleitung ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung sowie den Behörden des Bundes und der Länder kirchliche Gutachten, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im besonderen berühren, zu erstatten.

(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben Gesetzentwürfe, welche die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten berühren, vor ihrer Vorlage und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Evangelischen Kirchenleitung unter

Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

### **§ 15. Evangelisch-theologische Fakultät.**

(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre den Bestand der Evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Wien mit mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln, darunter je einer für die systematische Theologie des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses, zu erhalten. Hierbei ist dem mehrheitlich Lutherischen Charakter der Evangelischen Kirche Rechnung zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät, nämlich ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten und Lehrbeauftragte müssen der Evangelischen Kirche angehören.

(3) Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende sowie das wissenschaftliche Personal und das nichtwissenschaftliche Personal können anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, insbesondere Mitgliedkirchen des Oekumenischen Rats der Kirchen, angehören.

(4) Bei der Neubesetzung einer Lehrkanzel hat das Professorenkollegium der Evangelisch-theologischen Fakultät, bevor es seinen Antrag an das Bundesministerium für Unterricht stellt, mit der Evangelischen Kirchenleitung in Fühlungnahme über die in Aussicht genommenen Personen zu treten.

### **§ 16. Religionsunterricht und Jugenderziehung.**

(1) Der Evangelischen Kirche ist nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Erteilung des Religionsunterrichtes an evangelische Schüler der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen gewährleistet.

(2) Der Evangelischen Kirche ist nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Errichtung und Erhaltung privater Schulen gewährleistet.

(3) Die Evangelische Kirche ist berechtigt, Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Schule entsprechend der kirchlichen Glaubenslehre zu erziehen. Hierzu kann sie die evangelische Jugend sammeln und organisatorisch zusammenfassen.

### **§ 17. Evangelische Militärseelsorge.**

(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an den evangelischen An-

gehörigen des Bundesheeres (Evangelische Militärseelsorge) zu gewährleisten. Er hat den für die Evangelische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand in ausreichendem Maße bereitzustellen.

(2) Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung, in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Kommandostellen.

(3) Als Evangelische Militärseelsorger sind nur geistliche Amtsträger zu bestellen, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung, ist der betreffende geistliche Amtsträger unverzüglich seiner Funktion als Militärseelsorger zu entheben.

(4) Die näheren Vorschriften über die Evangelische Militärseelsorge sind im Wehrrecht zu erlassen.

#### § 18. Evangelische Krankenseelsorge.

(1) Der Evangelischen Kirche ist die Ausübung der Seelsorge an Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses, die in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs- und ähnlichen Anstalten untergebracht sind, durch die von ihr beauftragten und ausgewiesenen Amtsträger jederzeit gewährleistet.

(2) Soweit an Anstalten der im Abs. 1 bezeichneten Art eine anstaltseigene Krankenseelsorge eingerichtet wird, können als evangelische Krankenseelsorger nur geistliche Amtsträger bestellt werden, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung, endet die Funktion des betreffenden geistlichen Amtsträgers als Krankenseelsorger.

(3) Soweit an Anstalten der im Abs. 1 bezeichneten Art keine eigene Krankenseelsorge eingerichtet ist, ist dem von der Evangelischen Kirche beauftragten und ausgewiesenen Amtsträger der freie Zutritt zu den Anstaltsinsassen evangelischen Glaubensbekenntnisses zur freien Ausübung der Krankenseelsorge zu ermöglichen. Die Anstaltsordnungen haben vorzusehen, daß die Aufnahme evangelischer Anstaltsinsassen in regelmäßigen Zeitabständen dem nachfragenden Amtsträger der Evangelischen Kirche zur Kenntnis gelangt. Bei Gefahr im Verzug ist der Krankenseelsorger unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Krankenseelsorger haben bei Ausübung ihrer Funktion die Vorschriften der Anstaltsordnungen zu beachten und in den Angelegenheiten, die nicht geistliche Belange betreffen, die Anordnungen der zuständigen Anstaltsorgane zu befolgen.

(5) Unzükommlichkeiten bei der Ausübung der Krankenseelsorge sind der Evangelischen Kirchenleitung mitzuteilen und, soweit sie durch ein Verhalten des evangelischen Krankenseelsorgers verursacht sind, von dieser abzustellen.

#### § 19. Evangelische Gefangenenseelsorge.

(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses, die sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden, zu gewährleisten.

(2) Soweit eine eigene evangelische Gefangenenseelsorge eingerichtet wird, können als Gefangenenseelsorger nur geistliche Amtsträger bestellt werden, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind. Gefangenenseelsorger, denen die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung schriftlich entzieht, sind unverzüglich ihres Amtes als Gefangenenseelsorger zu entheben.

#### § 20. Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes.

(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1961 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

- a) einen Betrag von 3,250.000 S,
- b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten unter Zugrundeliegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

(2) Die Zahlung ist jeweils in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres zu Handen der Evangelischen Kirchenleitung zu leisten.

(3) Die Zahlung der nach Abs. 2 für das Jahr 1961 bereits fälligen Teilbeträge ist innerhalb eines Monates nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu leisten.

(4) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird von der Evangelischen Kirche aufgeteilt.

#### § 21. Kirchliche Sammlungen.

Die Evangelische Kirche ist berechtigt, auch außerhalb ihrer Gebäude und Liegenschaften unmittelbar vor und nach kirchlichen Veranstaltungen oder jederzeit durch persönliche Aufforderung an ihre Kirchenangehörigen Sach- und Geldspenden für kirchliche Zwecke zu sammeln.

**§ 22. Wahrnehmung staatlicher Kompetenz in äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche.**

(1) In den Angelegenheiten des Kultus, die die Evangelische Kirche betreffen, ist, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallen, das Bundesministerium für Unterricht zuständig. Soweit in diesen Angelegenheiten andere Bundesministerien zuständig sind, ist das Bundesministerium für Unterricht zu hören.

(2) Das Referat für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Bundesministerium für Unterricht ist mit Angehörigen dieser Kirche zu besetzen.

äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche beziehen, insofern außer Kraft, als ihr Gegenstand nunmehr durch dieses Bundesgesetz geregelt wird. Insbesondere treten außer Kraft:

- a) das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, womit Angelegenheiten der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben, geregelt werden;
- b) das Gesetz über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien, GBl. f. d. L. O. Nr. 562/1939.

**§ 24. Vollzugsklausel.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Unterricht sowie die sonst nach dem Gegenstand zuständigen Bundesministerien je nach ihrem Wirkungsbereich beauftragt.

**§ 23. Aufhebung von Rechtsvorschriften.**

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten Rechtsvorschriften, die sich auf

## Erläuternde Bemerkungen

### Zu § 1:

Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, womit Angelegenheiten der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben ..... geregelt werden, hat es als seine Absicht erklärt, den „evangelischen Untertanen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses ..... die ihnen bereits vordem ..... zuerkannte ..... prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Untertanen ..... zur tatsächlichen vollen Geltung zu bringen.“

Eine volle Gleichstellung in den äußeren Beziehungen der Angelegenheiten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. war allerdings durch dieses sogenannte Protestantentpatent noch nicht hergestellt, da es unter anderem ein landesfürstliches Oberaufsichtsrecht auf Grund der staatlichen Kirchenhoheit statuierte, das sich in mannigfalter Beziehung, namentlich aber in der Bestätigung der durch die Generalsynode geübten Kirchengesetzgebung insbesondere in Sachen der Kirchenverfassung, äußerte.

Die Staatsgrundgesetzgebung von 1867 hat den bis dahin bestandenen Unterschied zwischen einer dominanten Kirche und bloß tolerierten Kirchen beseitigt und den Grundsatz der Gleichberechtigung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verfassungsgesetzlich inartikuliert. Der Konzeption des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, entspricht es auch, daß von nun an die Kirchen und Religionsgesellschaften vom Staat vorausgesetzte und von ihm respektierte Einrichtungen sind, deren Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu

verwalten (Autonomie), vom Staat unter verfassungsgesetzliche Garantie gestellt worden ist. Dieser im besonderen durch Artikel 15 des zitierten Staatsgrundgesetzes geschaffenen Rechtslage haben allerdings die einfache konfessionelle Gesetzgebung des Staates und die Praxis nicht in vollem Umfang Rechnung getragen.

Bei richtiger Auslegung der Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes ist aber staatlichen Einflüssen auf Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit dem Inkrafttreten dieses Staatsgrundgesetzes der Boden entzogen worden. Das als Protestantentpatent bezeichnete Gesetz vom 8. April 1861 hat als gesetzlich anerkannte Kirche offenbar die „Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses“ erklärt. (In diesem Sinne war auch die Evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, gehalten.)

Das Staatskirchenrecht, insbesondere Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes 1867, versteht unter einer Kirche oder Religionsgesellschaft eine Organisation, die physische Personen zu ihren Mitgliedern zählt und der eine Glaubenslehre eigentlich ist, die das ganze Leben ihrer Mitglieder zu ergreifen, zu beeinflussen und in Beziehung zu Gott zu bringen sich zum Ziel setzt. Einer Kirche oder Religionsgesellschaft sind somit Religionslehre, Gottesdienst und Verfassung wesentlich. In diesem Sinne hat auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk. Slg. Nr. 1265) und die staatskirchenrechtliche Literatur in Österreich den Kirchen- und Religionsbegriff verstanden (vgl. Hussarek, Staatskirchenrecht, S. 9; Mischler-Ulrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4, S. 103, und Adamovich-Spanner, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Auflage, S. 457, Anm. 2).

Die Evangelische Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949, wiederholt abgeändert und zuletzt im Amtsblatt für die Evangelische

Kirche A. u. H. B. in Österreich unter Nr. 11/1957 textlich neu verlautbart, hat nun insofern eine neue Situation geschaffen, als sie die bisher als gesetzlich anerkannte Kirche bestandene „Evangelische Kirche A. u. H. B.“ zwar beibehält, die beiden Bekenntnisgruppen jedoch, nämlich die des Augsburgischen Bekenntnisses und die des Helvetischen Bekenntnisses, als Kirchen instituiert hat. In der Präambel zu dieser Kirchenverfassung wird manifestiert, daß die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses auf dem Boden Österreichs zu brüderlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung zusammenschließt.

Die Vertreter der Evangelischen Kirche haben den ausdrücklich erklärten Wunsch der Generalsynode überbracht, daß sowohl die Anhänger des Augsburgischen Bekenntnisses in ihrem korporativen Zusammenschluß als auch die Anhänger des Helvetischen Bekenntnisses in ihrem korporativen Zusammenschluß als Kirchen nun auch gesetzliche Anerkennung genießen sollen. Überdies soll auch zufolge dieser Forderung der Generalsynode auch die Evangelische Kirche A. und H. B. eine gesetzlich anerkannte Kirche im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 bleiben.

Soll dem Wunsche der Kirche durch den staatlichen Gesetzgeber bei Neuordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche Rechnung getragen werden und soll die Verwirklichung eines solchen Wunsches nicht in verfassungswidriger Weise mit Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes kollidieren — was nach Ansicht führender Verfassungsjuristen durch Erfüllung dieses kirchlichen Wunsches bewirkt würde —, so kann eben dem Wunsch nach gesetzlicher Anerkennung sowohl der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses und der Evangelischen Kirche Helvetischen Bekenntnisses einerseits als auch der Evangelischen Kirche A. und H. B. anderseits nur dadurch entsprochen werden, daß § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage zur Verfassungsbestimmung erklärt wird.

Der nicht nur verfassungsgesetzlich, sondern auch durch zwischenstaatliche Vorschriften in Österreich inartikulierte Grundsatz der Gleichberechtigung der Kirchen und Religionsgesellschaften und insbesondere die Notwendigkeit, die allgemeinen die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften regelnden staatlichen Vorschriften auch der Evangelischen Kirche zuteil werden zu lassen, gebietet es, im Absatz 2 des § 1

in deklarativer Form klar zum Ausdruck zu bringen, daß auf die Evangelische Kirche, die somit die Evangelische Kirche A. und H. B. sowie die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. umfaßt, im übrigen alle sonstigen verfassungsgesetzlichen und anderen einschlägigen Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften anzuwenden sind.

Es wird somit innerhalb der Evangelischen Kirche drei gesetzlich anerkannte Kirchen geben, und zwar die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses sowie die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses.

Es sei noch bemerkt, daß die staatliche Gesetzgebung bei Behandlung äußerer Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche sich jeweils den künftigen Neuregelungen der inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche anzupassen haben wird, sofern etwa die erst in Entwicklung begriffene Neuordnung der inneren Angelegenheiten den bisher ausgebildeten Kirchenbegriff der Evangelischen Kirche anders verfaßt, als dies durch den vorliegenden Entwurf nun geschehen soll.

## Zu § 2. Ökumenischer Verkehr:

Im protestantischen Schrifttum wird das 20. Jahrhundert vielfach als das „Ökumenische Jahrhundert“ bezeichnet. Hierdurch soll die Intensivierung der ökumenischen Bewegung versinnbildlicht werden, die in ihren Vorläufern bereits bis 1845 zurückgeht.

Unter „Oekumene“ werden nach protestantischer Auffassung jene dynamischen Bestrebungen verstanden, die dem Zusammenschluß der christlichen Kirchen der Welt dienen, wobei jede dieser Kirchen einerseits ihren Bekenntnisstand und Kultus unangestastet beibehält, anderseits jedoch den Bekenntnisstand und Kultus der anderen Mitgliedskirchen respektiert.

Die Evangelische Kirche Österreichs ist seit jeher an allen oekumenischen Belangen lebhaft interessiert und hat von allem Anfang an aktiv an der Förderung und Ausgestaltung dieser Bewegung teilgenommen. Sie gehört dem „Oekumenischen Rat der Kirchen“ schon seit dessen Gründung am 3. August 1948 (Amsterdam) an. Dieser früher „Weltkirchenrat“ genannte Kirchenbund hat seinen zentralen Sitz in Genf und umschließt derzeit 172 Mitgliedskirchen.

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich gehört überdies dem „Lutherischen Weltbund“ seit dessen Gründung im Jahre 1947 (Lund) an. Dieser konfessionelle Weltbund,

der in den Grundzügen schon 1868 in Europa seinen Anfang nahm, hat seinen Sitz gleichfalls in Genf und umfaßt gegenwärtig rund 50 Millionen evangelisch-lutherische Christen.

Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich gehört ihrerseits seit 1922 dem im Jahre 1875 in London gegründeten „Reformierten Weltbund“ an, der zurzeit 77 Mitgliedskirchen mit etwa 45 Millionen evangelisch-reformierten Christen repräsentiert; seine Zentrale ist ebenfalls Genf.

Die oekumenischen Gemeinschaften verwirklichen ihre Ziele teils in regelmäßigen internationalen Tagungen, teils durch eine Reihe von Spezialorganisationen, die über die ganze Welt verbreitet sind und besonders seit Ende des Zweiten Weltkrieges vielfach unter erheblichen Opfern hervorragende Leistungen für die notleidende Menschheit erbracht haben.

Oekumenische Tendenzen werden jedoch nicht nur auf internationaler Ebene, sondern auch im innerstaatlichen Raum vertreten. So hat sich auch in Österreich eine Reihe von zwischenkirchlichen Einrichtungen herausgebildet, die in diesem Sinne tätig sind. Hier ist insbesondere der im Dezember 1958 in Wien gegründete „Oekumenische Rat der Kirchen in Österreich“ zu nennen, der — in Form einer freien Arbeitsgemeinschaft — eine Reihe von Kirchen, wie die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B., die Altkatholische Kirche, die Methodistenkirche und andere, umfaßt und in enger Anlehnung und Zusammenarbeit mit dem „Oekumenischen Rat der Kirchen“ in Genf gewisse oekumenische Zielsetzungen zu verwirklichen bemüht ist.

Angesichts der Bedeutung der Oekumene im Leben der Evangelischen Kirche Österreichs ist es dieser ein besonderes Anliegen, das Recht auf Zusammenarbeit und Zusammenschluß in- und außerhalb Österreichs durch die staatliche Kultusgesetzgebung ausdrücklich bestätigt zu sehen. Wenngleich der Evangelischen Kirche schon nach der geltenden Rechtslage, vor allem auf Grund der einschlägigen grundrechtlichen Verfassungsnormen, das freie und ungehinderte Zusammenwirken mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften auf nationaler wie internationaler Basis offensteht, soll durch die Bestimmung des § 2 dieser Anspruch neuerlich bekräftigt werden.

### Zu § 3. Rechtspersönlichkeit der Gemeinden:

Die §§ 3 bis 6 der Vorlage behandeln die Qualifikation der kirchlichen Gemeinden bzw. Einrichtungen als selbständige Rechtssubjekte im Sinne des staatlichen Rechts.

### Allgemeines:

1. Das Protestantenspatent 1861 hat in seinen §§ 3 bis 5 detaillierte Bestimmungen über den Aufbau und die „kirchenregimentliche“ Behördenorganisation der Evangelischen Kirche getroffen und damit die äußere wie die innere Gliederung dieser Kirche erschöpfend bestimmt. An diese von Staats wegen angeordnete Organisationsform und deren Vertretungsapparat war die Evangelische Kirche seither gesetzlich gebunden. Dies führte des öfteren zu erheblichen Schwierigkeiten, wie zum Beispiel bei der Erlassung der Evangelischen Kirchenverfassung von 1949, die unter anderem die Abschaffung der seinerzeitigen Senioratsgemeinden vorsah, dies aber nicht durchführen konnte, weil die §§ 3 und 4 lit. b des Protestantenspatents 1861 das Bestehen solcher Seniorate ausdrücklich vorgesehen hatten und der kirchliche Verfassungsgeber nicht gegen die staatsgesetzliche Anordnung verstößen wollte; es mußten daher die Seniorate betreffenden Bestimmungen der früheren Evangelischen Kirchenverfassung ex 1891, RGBI. Nr. 4/1892, als „bis auf weiteres in Kraft bleibend“ bezeichnet werden (§ 224 Abs. 2 der Evangelischen Kirchenverfassung von 1949 in der Fassung der Wiederverlautbarung, Kirchenamtsblatt Nr. 11/1957).

Die kirchliche Rechtsetzung mußte demnach bei jeder — auch nur bezeichnungsmäßigen — Änderung des kirchlichen Aufbaus unausweichlich mit dem staatlich erlassenen Protestantenspatent 1861 in Widerspruch geraten. Dieser die Beziehungen zwischen Staat und Kirche belastende Mißstand widerspricht den modernen rechtpolitischen Auffassungen und erscheint nach heutiger Auslegung des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 verfassungsrechtlich unhaftbar.

Es ist daher einer der tragenden Grundsätze der Regierungsvorlage, der Evangelischen Kirche die ihr durch die Bundesverfassung garantierte volle innerkirchliche Organisationsautonomie unangetastet zu bestätigen. Die Vorlage nimmt sohin konsequent von jeglicher Bestimmung über die Errichtung oder Aufrechterhaltung kirchlicher Rechtseinrichtungen Abstand, ja sie vermeidet es sogar, kirchenrechtlich bestehende Einrichtungen dieser Art überhaupt zu erwähnen, um künftig jede wie immer geartete Bindung des kirchlichen Verfassungsgebers hintanzuhalten.

Die Kirche soll und muß rechtlich wie tatsächlich in der Lage sein, ihren inneren Aufbau frei zu gestalten. Darauf wird sowohl bei der Regelung der Frage der äußeren Rechtsnatur der kirchlichen Gliederungen (§§ 3 bis 6) als auch bei den Bestimmungen über die Evangelische Kirchenleitung (§§ 7 und 8) durchlaufend Bedacht genommen.

2. Sowohl vom staatlichen als auch vom kirchlichen Standpunkt müssen die von der Evangelischen Kirche autonom geschaffenen Gliederungen in Beziehung zum staatlichen Recht gesetzt werden, d. h. sie bedürfen einer Qualifizierung dahingehend, wie sie unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Rechtsordnung zu beurteilen sind.

Die Vorlage geht von der oben erwähnten völligen Organisationsautonomie der Kirche aus und überläßt die Bildung kirchlicher Gliederungstypen sowie die Schaffung der konkreten Gliederung selbst allein dem Kirchenrecht. Die von der innerkirchlichen Rechtsordnung geschaffenen Gliederungen treten sohin ohne jedes Zutun des Staates in Existenz, zunächst allerdings nur für den innerkirchlichen Bereich.

Die Anerkennung darüber hinaus auch für den staatlichen Bereich wird erst dadurch wirksam, daß die Evangelische Kirchenleitung der staatlichen Kultusverwaltung eine schriftliche Anzeige über die Errichtung der konkreten Gliederung zustellt.

Um auch hier das Moment der inneren Gestaltungshoheit der Kirche voll zum Tragen kommen zu lassen, wird angeordnet, daß die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich nicht etwa von dem Ergebnis eines staatlichen Prüfungsverfahrens abhängig gemacht wird, sondern kraft Gesetzes im Zeitpunkt des bloßen Eintreffens der gesetzlichen Errichtungsanzeige im Bundesministerium für Unterricht entsteht.

3. Über die Art der Rechtspersönlichkeit der kirchlichen Gliederungen hat das Protestantengesetz 1861 wenig ausgesagt, sondern dies der Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsbehörden überlassen. Aus den §§ 18 und 19 des Protestantengesetzes 1861 geht lediglich hervor, daß die evangelischen Kirchengemeinden (es werden ausdrücklich die Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenten aufgezählt) als Rechtssubjekte im Sinne des Privatrechtes anzusehen sind.

Hingegen beabsichtigt die Gesetzesvorlage, die Rechtspersönlichkeit der kirchlichen Gliederungen im staatlichen Bereich nicht nur für die Sphäre des Privatrechts, sondern vornehmlich auch für die des öffentlichen Rechts festzulegen, d. h. allen mit kirchlicher und staatlicher Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen für den staatlichen Raum die Stellung von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ zuzuerkennen.

Im besonderen wäre zu bemerken:

§ 3 bezieht sich auf die im Zeitpunkt der Gesetzerfügung dieser Vorlage bestehenden Gemeinden der Evangelischen Kirche.

Der Gemeindebegriff ist in der evangelischen Glaubenslehre verwurzelt und wird vom evangelischen Kirchenrecht festgelegt.

Zufolge der Bestimmung des **Absatzes 1** sollen sämtliche bestehenden Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche als im Genuss der Körperschaftseigenschaft des öffentlichen Rechts befindlich festgestellt werden.

Um die Öffentlichkeit und insbesondere die rechtsanwendenden Organe über die im Zeitpunkt der Gesetzerlassung vorgefundene Gemeinden übersichtlich, leicht auffindbar und verlässlich zu unterrichten, sieht **Absatz 2** vor, daß das Bundesministerium für Unterricht binnen kurzer Frist und nach Mitbefassung der Evangelischen Kirchenleitung ein — systematisch gegliedertes — Verzeichnis der bestehenden Gemeinden im Bundesgesetzbuch kundzumachen hat.

Aus den gleichen Erwägungen wie im § 1 Abs. 2 Abschn. I dieser Gesetzesvorlage wird auch hier bei den Gemeinden von „... genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (und nicht etwa „... sind Körperschaften des öffentlichen Rechts“) gesprochen, um unmißverständlich klarzustellen, daß diese Gemeinden ihren rechtlichen Bestand nicht vielleicht vom Staat als dessen juristische Geschöpfe ableiten, sondern vielmehr als Teile der Evangelischen Kirche an deren präpositiven Existenz teilhaben und lediglich für die Bewertung ihres äußeren Rechtsstatus im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung als den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichstehend respektiert werden.

**Zu § 4 Begründung der Rechtsperson:**

#### **Absatz 1:**

Die hier vorgeschlagene Regelung bezieht sich auf

1. Gemeinden aller Stufen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht bestehen, sondern erst nach diesem Zeitpunkt errichtet werden,

2. „Einrichtungen“ der Evangelischen Kirche, die nach Kirchenrecht Rechtspersönlichkeit besitzen.

**ad 1:** Die künftigen Gemeinden können entweder den nach dem derzeitigen Stand der Evangelischen Kirchenverfassung vorgesehenen Gemeindetypen (z. B. Pfarr-, Superintendent-, Gesamtkirchen- und Landeskirchengemeinde) oder einem kirchenrechtlich erst in Zukunft zu schaffenden Gemeindetypus angehören; auch über Aufbau und Leitung dieser künftigen Gemeinden wird hier nichts ausgesagt oder gar rechtlich gefordert. Notwendig ist ausschließlich die kirchenrechtliche Qualifizierung dieser

kirchlichen Gliederungen als „Gemeinden“ und Ausstattung derselben mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit.

**ad 2:** Der hier erstmalig verwendete Fachausdruck „Einrichtung der Evangelischen Kirche“ soll alle jene Gliederungen der Evangelischen Kirche erfassen, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehen, vom Kirchenrecht zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden und mit selbständiger kirchenrechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Es handelt sich hiebei um kirchliche Organisationsformen, deren theologische und juristische Entwicklung derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Der Evangelischen Kirche soll es freistehen, solche Einrichtungen zu bilden. Da die Regierungsvorlage die auf Dauer abgestellte innerkirchliche Ausgestaltung der kirchenrechtlichen Verhältnisse vor Augen hat, scheint es angebracht, schon jetzt diese „Einrichtungen“ zu berücksichtigen.

Sowohl die künftig errichteten Gemeinden als auch die vorgesehenen Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden neben ihrer kirchlichen Rechtspersönlichkeit auch die Stellung von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ im Sinne der staatlichen Rechtsordnung erlangen, insoweit sie im einzelnen von der Evangelischen Kirchenleitung dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich angezeigt werden.

Die Gesetzesvorlage enthält sich der Aufstellung weitgehender Formvorschriften für diese „Anzeige“, um allfällige Konfliktstoffe oder Quellen rechtlicher Unsicherheit zu vermeiden. Um die neue kirchliche Rechtsperson für den staatlichen Bereich zu individualisieren, wird allerdings als Mindestinhalt dieser schriftlichen Anzeige verlangt, daß

- a) Bezeichnung,
- b) Wirkungsbereich,
- c) Vertretung nach außen

dieser neuen Gemeinden oder Einrichtungen anzugeben sind.

Das Bundesministerium für Unterricht wird verhalten, den Eingang dieser Anzeige gegenüber der Evangelischen Kirchenleitung schriftlich zu bestätigen.

**Absatz 2** verpflichtet die Evangelische Kirchenleitung, die innerkirchlich erfolgten Änderungen in der Person jener, die zur Vertretung der in Rede stehenden Gemeinden oder Einrichtungen nach außen berufen sind, dem Bundesministerium für Unterricht ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dieser Bestimmung sind nicht nur die vertretungsbefugten Personen der künftigen Gemeinden oder Einrichtungen der Evangelischen Kirche, sondern

auch jene der im § 3 behandelten, derzeit schon bestehenden Gemeinden aller Stufen zu unterstellen.

**Absatz 3** begründet eine Auskunftspflicht der Evangelischen Kirchenleitung gegenüber jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Vertretung bestimmter Gemeinden oder Einrichtungen der Evangelischen Kirche glaubhaft zu machen vermag.

Angesichts des oben zum Ausdruck gebrachten Prinzips der vollen kirchlichen Autonomie kann diese Auskunftspflicht sinnvollerweise nur der Kirche selbst zugesiesen werden, da nur sie über die Evidenz aller hier in Rede stehenden vertretungsbefugten Personen verfügt.

Eine Auskunftserteilung auch seitens des Bundesministeriums für Unterricht kommt lediglich subsidiär und nach Maßgabe dessen in Betracht, was diesem von der Evangelischen Kirchenleitung bekanntgegeben wurde.

#### Zu § 5. Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung der Rechtspersonen:

Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die im § 3 behandelten Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche, welche bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, als auch auf die erst nach diesem Zeitpunkt errichteten Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Sinne des § 4. Die Anzeigen seitens der Evangelischen Kirchenleitung an das Bundesministerium für Unterricht sowie dessen schriftliche Bestätigungen erfolgen in gleicher Weise wie nach § 4.

Der Eintritt der — in Form eines Zwischen-satzes ausdrücklich erwähnten — vermögensrechtlichen Wirkungen derartiger Umwandlungen, Vereinigungen oder Auflösungen kirchlicher Rechtspersonen auch für den staatlichen Bereich richtet sich nach den hiefür geltenden staatlichen Vorschriften (etwa dem bürgerlichen Recht).

Durch den letzten Satz dieses Paragraphen soll die allfällige Vorlage unbestimpter oder ungenauer Formalanzeigen unterbunden werden.

#### Zu § 6. Kundmachung der Rechtspersönlichkeit:

Da die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des hier vorgeschlagenen Bundesgesetzes bereits bestehenden Gemeinden aller Stufen in einer im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Kundmachung verzeichnet werden, erweist es sich als zweckmäßig, auch die künftige Errichtung von Gemeinden oder Einrichtungen

der Evangelischen Kirche, soweit diese Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich besitzen, im Bundesgesetzbuch namentlich aufzuzählen.

Diesen Kundmachungen des Bundesministeriums für Unterricht kommt rein informativ-deklarativer Charakter zu; sie ergehen ohne weiteren Antrag der Evangelischen Kirchenleitung lediglich auf Grund der dem Bundesministerium für Unterricht zugestellten Anzeigen im Sinne der §§ 4 und 5. Durch das Wort „jeweils“ soll zum Ausdruck gelangen, daß diese Kundmachungen nicht periodisch, sondern stets baldmöglich nach Einlangen solcher Anzeigen der Evangelischen Kirchenleitung im Bundesministerium für Unterricht zu erfolgen haben.

Erfahrungsgemäß dürfte es sich jedes Jahr bloß um einige wenige dieser — textlich kurzen — Kundmachungen handeln, sodaß eine unzumutbare Mehrbelastung oder umfangmäßige Ausweitung des Bundesgesetzbuches nicht zu befürchten ist.

#### Zu § 7. Evangelische Kirchenleitung:

Das Protestantentpatent 1861 schuf in seinem § 8 aus den bis dahin bestehenden „evangelischen k. k. Konsistorien A. B. und H. B.“ den „k. k. evangelischen Oberkirchenrat“ mit dem Sitz in Wien. Damit wurde der Evangelischen Kirche eine oberste Leitungsbehörde vorgesetzt, deren Präsident und deren stimmführende Räte durch den Kaiser ernannt wurden; den gesamten Personal- und Sachaufwand trug der Staat. Die näheren Bestimmungen dieser auf § 8 des Protestantentpatents 1861 beruhenden Regelung ergingen u. a. in der „Allerhöchsten Entschließung vom 21. 9. 1865, betreffend den Personalstand der zum Oberkirchenrat gehörigen Kanzlei“ und in der „Allerhöchsten Entschließung vom 31. 7. 1867, RGBl. Nr. 112, über die Organisierung des k. k. evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien“. Wenn gleich die Rechtsnatur dieser Dienststelle vielfach umstritten war, so wurde der Oberkirchenrat doch im allgemeinen als eine dem Kultusministerium unmittelbar unterstehende Staatsbehörde aufgefaßt, woran auch das Inkrafttreten des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes 1867, nichts änderte.

Diese eigenartige Doppelstellung des Oberkirchenrates einerseits als oberste Kirchenleitung, anderseits als Staatsbehörde ging auch in die Rechtsordnung ein, wie sie bis 1938 bestanden hat. Erst im Zuge der vom NS-Regime überstürzt und radikal durchgeführten totalen Distanzierung von Kirche und Staat, verkündete der „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit

dem Deutschen Reich“ am 8. Mai 1939 das vom „Reichsstatthalter“ — mit Zustimmung der „Reichsregierung“ — beschlossene „Gesetz über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien“, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 562/1939, dessen § 1 „die Stellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien als Staatsbehörde aufhob“ und dekretierte, daß der Oberkirchenrat „eine Dienststelle der Evangelischen Kirche des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich (Österreichische evangelische Landeskirche)“ zu werden habe. Dieses Gesetz steht nach wie vor in Kraft und wird erst durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz aufgehoben (§ 23 lit. b).

Im Sinne der bereits mehrfach hervorgehobenen innerkirchlichen Organisationsautonomie der gesetzlich anerkannten Kirchen gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 erblickt das heutige Konzept der staatlichen Kultuspolitik in der Frage der Einrichtung und Gestaltung der Kirchenleitung einen typischen Fall der selbständigen Ordnung und Verwaltung innerer kirchlicher Angelegenheiten und postuliert daher die Enthaltung von staatlichen Eingriffen.

In Anwendung dieses Grundsatzes verweist Absatz 1 auf die Zuständigkeit der Verfassung der Evangelischen Kirche zur Errichtung eines zentralen Repräsentationsorgans dieser Kirche.

Das Wort „Verfassung“ ist hier nicht formell (etwa im Sinne einer bestimmten Verfassungsurkunde), sondern materiell (etwa im Sinne der Summe jener kirchlicher Normen, die das Recht, insbesondere die Organisation der Evangelischen Kirche, bestimmen) zu verstehen.

Über die Rechtsform dieser Kirchenleitung wird hier nichts ausgesagt. Es steht ausschließlich in der Schlußfassung der Kirche, nach welchen Grundsätzen sie dieses Leitungsorgan organisiert, insbesondere ob es kollegial oder monokratisch eingerichtet wird und wie es sich ätermäßig zusammensetzt.

Absatz 2 sieht vor, daß das vom evangelischen Kirchenrecht autonom errichtete Vertretungsorgan jeweils ohne Verzug der staatlichen Kultusverwaltung mitzuteilen habe, daß es in rechtliche Existenz getreten sei. Mit dem Einlangen dieser bloßen Anzeige im Bundesministerium für Unterricht wird das bezeichnete Organ für den staatlichen Bereich als „Evangelische Kirchenleitung“ im Sinne der staatlichen Rechtsvorschriften akzeptiert. Jede wie immer geartete Einflußnahme des Staates auf die juristische Gestaltung dieses kirchlichen Vertretungsorgans entfällt.

Der Wortlaut des hier vorgeschlagenen Paragraphen stellt es der Evangelischen Kirche frei, ob das „mit der Leitung der äußeren Angelegenheiten dieser Kirche betraute Organ“ auch im innerkirchlichen Bereich die oberste Kirchenbehörde darstellt, wie dies allerdings zumeist der Fall sein wird. Es wäre jedoch rechtstheoretisch durchaus denkbar, daß die höchste innerkirchliche Spalte — etwa die geistliche Oberleitung — nicht ident ist mit dem Amt der Vertretung der Kirche nach außen. Ferner wird staatlicherseits auch nicht untersucht, ob das als „Evangelische Kirchenleitung“ bekanntgegebene Vertretungsorgan tatsächlich die zentrale Leitungsgewalt innehat. Vielmehr genügt die bloße kirchenamtliche Mitteilung der Errichtung dieser „Kirchenleitung“ für deren staatliche Anerkennung als verantwortlichen Sprecher der Kirche.

#### Zu § 8. Zusammensetzung der Evangelischen Kirchenleitung:

Wie bereits zu § 7 dieser Vorlage ausgeführt wurde, hatte § 8 Abs. 2 des Protestantenspatents 1861 vorgesehen, daß die führenden Amtsträger des evangelischen Oberkirchenrates (sowohl der Präsident als auch die Räte) durch den Kaiser ernannt werden. Diese beamteten Funktionäre stützten sohin ihre Stellung rechtlich auf landesfürstliche Hoheitsakte, deren Kompetenz später auf die nach der Bundesverfassung zuständigen Organe übergingen.

Seit Aufhebung des § 8 des Protestantenspatents 1861 durch § 3 des „Gesetzes über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien“, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 562/1939, liegt keine ausdrückliche Bestimmung über ein staatliches Ernennungs- oder Bestätigungsrecht hinsichtlich der Mitglieder der Evangelischen Kirchenleitung vor.

Aus dem Grundsatz der autonomen Personalhöheit der Evangelischen Kirche folgt die Bestellung von Mitgliedern der Kirchenleitung als eine — der staatlichen Ingerenz entzogene — typische Agende des innerkirchlichen Rechts- und Wirkungsbereiches.

§ 8 sieht daher eine Verpflichtung der Evangelischen Kirchenleitung als solcher vor, die Bestellung ihrer Mitglieder ehestens dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich mitzuteilen. Unter „Mitgliedern“ werden jene Amtsträger der Kirchenleitung verstanden, die kraft Kirchenrechts an deren Willensbildung teilnehmen.

Die kirchliche Mitteilungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Neubildung des gesamten Kollegiums der Kirchenleitung (um ein solches wird es sich in der Regel handeln),

sondern sie erstreckt sich auch auf das Ausscheiden bzw. die Neueinberufung einzelner Mitglieder derselben bzw. auf deren Amtswechsel.

Die dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich mitgeteilte personelle Zusammensetzung der Evangelischen Kirchenleitung wird von diesem formfrei zur Kenntnis genommen.

Seitens des Staates wird die Evangelische Kirchenleitung so lange in der von dieser dem Bundesministerium für Unterricht kirchenamtlich mitgeteilten Zusammensetzung angesehen, als nicht in der gleichen Weise Änderungen angezeigt werden.

#### Zu § 9. Schutz kirchlicher Amtsträger:

Der Staat sichert der Evangelischen Kirche die Gewährung seines Schutzes für alle Amtsträger dieser Kirche bei Erfüllung ihrer geistlichen Aufgaben zu. Art und Umfang dieses besonderen Schutzes werden durch die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegt. Als schutzberechtigte Religionsdiener kommen hier sowohl geistliche Amtsträger im engeren Sinn des Wortes als auch „weltliche“, d. h. nichttheologische Funktionäre dieser Kirche in Betracht, beide insoweit sie geistliche Agenden vollziehen.

Welche Funktionen als „geistliche Aufgaben“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, ist jeweils nach der Glaubenslehre und den Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche zu beurteilen. Auf Grund des derzeit geltenden evangelischen Kirchenrechts können folgende Gruppen sogenannter „weltlicher“ Amtsträger für die Bewältigung „geistlicher Aufgaben“ nach Maßgabe kirchengesetzlich streng festgelegter Grenzen herangezogen werden: Diakone, Gemeindeschwestern, Gemeindehelfer, Religionslehrer, Organisten, Lektoren für Lesegottesdienste und Laienhelfer für Kindergottesdienste.

#### Zu § 10. Schutz geistlicher Amtskleider und Insignien:

Diese Bestimmung geht von der erhöhten Achtung aus, die kirchlichen Amtskleidern und Insignien entgegengebracht wird, und stellt diese Gegenstände unter einen qualifizierten kultusrechtlichen Schutz.

Die Ahndung allfälligen Zuwiderhandelns gegen das hier aufgestellte Verbot des unbefugten Gebrauchs und der öffentlichen Herabwürdigung kirchlicher Amtskleider und Insignien erfolgt auf Grund der einschlägigen strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Vorschriften.

**Zu § 11. Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit:**

**Absatz 1.** Im Zuge der möglichst umfassenden Kodifikation des für die Evangelische Kirche im besonderen geltenden Staatskirchenrechts in der Regierungsvorlage soll durch diesen Absatz auch der Schutz des Beichtgeheimnisses und des Siegels geistlicher Amtsverschwiegenheit ausdrücklich angeführt und bestätigt werden.

Die Beichte ist in den Glaubens- und Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche verankert und wird in den kirchenrechtlichen wie in den liturgischen Normen geregelt; das Kirchenrecht sieht ferner ausführliche Bestimmungen indispensabler Art zur Gewährleistung des Beichtgeheimnisses und des Siegels geistlicher Amtsverschwiegenheit vor.

Der Wortlaut des hier wiederholten Vernehmungshindernisses geistlicher Amtsträger als Zeugen wurde den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 320 Z. 2), der Strafprozeßordnung 1960 (§ 151 Z. 1) und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (§ 48 Z. 2) nachgebildet.

**Absatz 2** ergänzt die im vorangehenden Absatz vorgesehene Schutzbestimmung hinsichtlich der Vernehmung geistlicher Amtsträger als Auskunftspersonen und als Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren.

**Zu § 12. Mitteilungspflicht der Strafbehörden und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes:**

Staatlicherseits besteht Interesse an der geordneten Führung der kirchlichen Aufgaben und der persönlichen Integrität der kirchlichen Amtsträger. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche, in denen die Evangelische Kirche Öffentlichkeitsarbeit leistet oder Agenden in mittelbarer Staatsverwaltung führt. Es erscheint daher erforderlich, die Kirchenleitung jeweils amtlich zu verständigen, wenn gegen geistliche Amtsträger dieser Kirche Strafverfahren eingeleitet werden und diesbezüglich strafbehördliche Entscheidungen vorliegen.

Aus diesem Grunde hat bereits § 15 Abs. 3 und 4 des Protestantentpatents 1861 den Gerichten die Pflicht auferlegt, bei Einleitung von Untersuchungen gegen Geistliche „die betreffende Superintendentenz ohne Verzug in Kenntnis zu setzen“ und ihr „von dem gefällten Urteil und den Beweggründen desselben ungesäumt Mitteilung zu machen“.

§ 12 der Gesetzesvorlage stellt es sich daher zur Aufgabe, diese im Interesse sowohl des

Staates als auch der Kirche gelegene und seit jeher praktisch bewährte Regelung in einer den jetzigen Rechtsverhältnissen angepaßten, erweiterten Fassung zu übernehmen und fortzuentwickeln. Hierbei konnte auf den umfassenden Bestimmungen des „Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Juli 1956, JABl. Nr. 19, über Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen gegen Geistliche (Seelsorger, Religionsdiener, Ordenspersonen) der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ (ergänzt durch Erlass vom 23. November 1956, JABl. Nr. 25) inhaltlich aufgebaut werden.

**Absatz 1** inartikuliert jenen Rechtszustand, der der Evangelischen Kirche durch § 15 des Protestantentpatents 1861 gewährleistet ist, und legt ihn im Sinne der im Abschnitt I des zitierten Erlasses des Bundesministeriums für Justiz normierten Mitteilungspflichten fest. Nur bezüglich der vorgesehenen Zustellung einer Ausfertigung der gegen einen Geistlichen der Evangelischen Kirche erhobenen Anklage an die Evangelische Kirchenleitung wird gegenüber dem bisherigen Rechtszustand einschränkend angeordnet, daß diese Übermittlung erst nach vorheriger Erteilung der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden geistlichen Amtsträgers erfolgen darf.

Die im Absatz I aufgezählten strafgerichtlichen Mitteilungen werden künftig nicht mehr — wie bisher — sowohl der örtlich zuständigen evangelischen Superintendentur als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat, sondern bloß der zentralen Evangelischen Kirchenleitung zuzustellen sein.

Durch die Einfügung der Worte „ohne unnötigen Aufschub“ soll sichergestellt werden, daß die Evangelische Kirchenleitung ehestens in die Kenntnis der getroffenen gerichtlichen Maßnahme gesetzt werde, um rechtzeitig allenfalls erforderlich werdende personelle oder dienstrechte Verfüγungen in ihrem Bereich treffen zu können.

**Absatz 2** übernimmt die Regelungen des Abschnittes IV des obzitierten Erlasses des Bundesministeriums für Justiz, gleichfalls mit der Einfügung der Worte „ohne unnötigen Aufschub“.

**Absatz 3** schafft insofern neues Recht, als die im vorliegenden Paragraphen vorgeesehenen Mitteilungspflichten der Strafgerichte nunmehr auch auf die Verwaltungsstrafbehörden ausgedehnt werden. Da Verwaltungsstrafen häufig bloß zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dienen und ihr diffamierender Charakter hinter dem der gerichtlichen Strafen zurücktritt, wird die Mitteilungspflicht der Verwaltungsstrafbehörden auf jene Strafen

beschränkt, die auf Freiheitsentzug oder Geld von über 1000 S lauten. Es ist anzunehmen, daß derartige Strafen nur für Verwaltungsübertretungen verhängt werden, deren Kenntnis für die Evangelische Kirchenleitung zur Veranlassung disziplinärer oder personeller Maßnahmen gegen den betreffenden geistlichen Amtsträger notwendig ist; überdies soll durch diese Beschränkung ein übermäßig vermehrter Verwaltungsaufwand der administrativen Strafbehörden vermieden werden.

**Absatz 4** sieht die entsprechende Benachrichtigung auch der zuständigen staatlichen Kultusaufsichtsbehörden in dem Maße vor, wie dies bereits derzeit in den Bestimmungen des zitierten Erlasses des Bundesministeriums für Justiz angeordnet ist. Für die staatliche Kultusverwaltung erscheint die Kenntnis strafbehördlicher Verfolgung geistlicher Amtsträger insbesondere für die Bereiche der der Kirche übertragenen öffentlichen Aufgaben von Bedeutung.

**Absatz 5** übernimmt den der Evangelischen Kirche aus § 15 Abs. 4 zweiter Satz des Protestantenspatents 1861 zukommenden Rechtsanspruch auf Respektierung des Ansehens der Geistlichkeit im Falle der strafbehördlichen Verfolgung eines geistlichen Amtsträgers.

Gegenstand des hier eingeräumten besonderen Schutzes ist das Ansehen der Kirche und des Kultus.

Der Rechtsbefehl dieses Absatzes erscheint gegenüber dem bisherigen Rechtszustand insoffern erweitert, als er sich nicht nur auf die strafgerichtlichen Verfahren, sondern auch auf die Strafverfahren der Verwaltungsbehörden bezieht; überdies hat die Rücksichtnahme auf das Ansehen des geistlichen Standes nicht — wie bisher — bloß bei „Verhaftung und Festhaltung“ eines geistlichen Amtsträgers, sondern überhaupt in allen Stadien jeglichen strafbehördlichen Verfahrens angewandt zu werden.

### Zu § 13. Behördliche Rechtshilfe:

Die Kirche erfüllt direkt und indirekt eine Reihe bedeutsamer Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit. Es erscheint daher erforderlich, ihr bei Bewältigung dieser Funktionen die Unterstützung des öffentlichen Behördenapparats zu gewähren. Hiezu wird in der vorliegenden Bestimmung angeordnet, daß die Organe einerseits der Gebietskörperschaften und anderseits der durch Bundes- oder Landesrecht instituierten Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb ihres Wirkungsbereichs der Evangelischen Kirche bei Vollziehung der dieser bundesgesetzlich übertragenen Agenden in Form der Rechts- und

Amtshilfe Unterstützung zu leisten haben, wobei unter „Rechtshilfe“ herkömmlicherweise die unterstützende Tätigkeit seitens der Gerichte, unter „Amtshilfe“ die der Verwaltungsbehörden verstanden wird.

Die Beschränkung dieser behördlichen Hilftätigkeit auf jene der Kirche übertragenen Aufgaben, die sich auf bundesgesetzliche Vorschriften stützen, ergibt sich notwendigerweise aus der verfassungsrechtlichen Aufteilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern.

Als den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bundesgesetzlich übertragene Aufgaben sind die Führung der Altmatriken sowie die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen zu erwähnen.

### Zu § 14. Kirchliches Begutachtungsrecht:

**Absatz 1.** Die Kirche nimmt in Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der Öffentlichkeit immer wieder offiziell Stellung zu einer Reihe allgemeiner oder besonderer Anliegen und Probleme, die entweder ihren besonderen Bereich oder das allgemeine Staatskirchenrecht betreffen beziehungsweise die mittelbar oder unmittelbar Angelegenheiten berühren, die der Glaube in seinen Auswirkungen auf den Alltag einbeziehen muß. Das Recht auf Vertretung christlicher Grundsätze in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Staat, wird von der Evangelischen Kirche als unabdingbar angesehen.

Mit der hier vorgeschlagenen Gesetzesstelle soll daher dieses Recht der Kirche auf Äußerung in der Öffentlichkeit, insonderheit auch gegenüber den Rechtsetzungsorganen und den Behörden der Gebietskörperschaften, als kultusrechtlicher Anspruch bestätigt werden. Die im geltenden staatlichen Recht, vor allem in den verfassungsgesetzlichen Normen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, garantierten Grund- und Freiheitsrechte — wie etwa das gerade auch der Kirche schon aus Art. 11 dieses Staatsgrundgesetzes zustehende Petitionsrecht — werden hiedurch in keiner Weise berührt.

**Absatz 2.** Dem Wesen der heutigen Auffassung von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche entspricht es, zu Entwürfen genereller Rechtsetzungsakte, welche die oben geschilderten Angelegenheiten betreffen, eine kirchliche Stellungnahme amtlich einzuhören. Auf Grund der hier formulierten Bestimmung soll der Evangelischen Kirche ein Anspruch auf rechtzeitige Zuleitung von Gesetz- und

Verordnungsentwürfen, deren Inhalt die im Absatz 1 umrisseinen Belange berührt, begründet werden. Hieraus erwächst der Kirche wohl ein Recht auf Begutachtung, nicht aber eine Rechtspflicht zur Äußerung.

Dieses kirchliche Recht auf gutächtliche Anhörung wird sowohl gegenüber den Bundes- als auch den Landesbehörden eingeräumt. Eine rechtliche Bindung der staatlichen Rechtssetzungsorgane an den Inhalt der kirchlichen Stellungnahme tritt nicht ein und wäre verfassungsrechtlich verwehrt.

Begutachtungsrechte der hier in Rede stehenden Art sind der österreichischen Rechtsordnung schon bisher nicht fremd. Eine Reihe von Bundes- oder Landesgesetzen, mit denen Kammern oder Interessenvertretungen eingerichtet wurden, haben solche Mitspracherechte der betreffenden Körperschaften ausdrücklich festgelegt. Es wäre daher unbillig, wohl diese vom Staat geschaffenen Einrichtungen, deren Rechtsmacht allein auf staatlichem Willensakt beruht, in den Besitz des Anspruchs auf Anhörung zu setzen, während den der staatlichen Rechtsordnung vorgegebenen und in ihrer Existenz von dieser unabhängigen Kirchen ein solcher ver sagt bliebe.

Gegen die im vorliegenden Absatz 2 getroffene Regelung sind Bedenken geltend gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, „daß die Kirchen — und zwar alle Kirchen, nicht nur die Evangelische Kirche — die Fassung des Absatzes 2 als ein Danaergeschenk betrachten könnten. Nach der vorliegenden Fassung müßte wohl angenommen werden, daß praktisch alle Gesetzentwürfe den Religionsgesellschaften zur Begutachtung übermittelt werden müssen. Nun könnte man gewiß sagen, daß es in der freien Entscheidung der Kirche liegt, ob sie die Begutachtung eines Gesetzentwurfs vornehmen will oder nicht. Die Tatsache der Unterlassung einer Begutachtung könnte aber dann wohl als eine Stellungnahme aufgefaßt werden“. Man glaubt daher nicht, „daß es in den derzeitigen Interessen der Kirchen und Religionsgemeinschaften liegt, dadurch wieder — mittelbar — in tagespolitische Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden“. Man regt daher an, „daß der Beginn des § 14 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

,(2) Die Behörden des Bundes haben Gesetzentwürfe, die äußere Rechtsverhältnisse berühren, vor ihrer Vorlage .....

#### Zu § 15. Evangelisch-theologische Fakultät: Geschichtliches:

Projekte zur Errichtung einer evangelisch-theologischen Schule in Wien gehen bis in

das Zeitalter der Reformation zurück und standen bereits um 1569 unter Kaiser Maximilian II. nahe der Verwirklichung.

Von 1579 bis 1583 bestand in Loosdorf (NÖ.) ein evangelisches Prediger- und Lehrerseminar, das sich eines sehr guten fachlichen und pädagogischen Rufs erfreute.

1785 und 1806 wurden neuerlich Pläne einer inländischen Ausbildungsstätte evangelischer Theologen erwogen. Jedoch erst 1817 bahnte sich eine Entwicklung an, die am 29. Dezember 1819 zur Erlassung eines „Hofkanzleidekrets, betreffend die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religionsverwandten des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses“ führte. Am 2. 4. 1821 wurde der Lehrbetrieb der „k. k. Protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien“ (später „Evangelisch-theologische Lehranstalt“ genannt) aufgenommen. Die Lehranstalt stand außerhalb des Universitätsverbandes und unterlag hinsichtlich Organisation und Studienbetrieb besonderen Vorschriften.

Erst die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. Oktober 1850, Röbl. Nr. 388, erhob die Lehranstalt in den Rang einer — allerdings noch außerhalb des Universitätsverbandes verbleibenden — Fakultät und verlieh ihr den entsprechenden Rechtsstatus. Mit kaiserlicher Entschließung vom 18. Juli 1861 erhielt die „Evangelisch-theologische Fakultät“ das Promotionsrecht. Ab 1904 wurden ihre Seminare und Institute denen der anderen Fakultäten gleichgestellt, von 1912 an wurden die Mitglieder des Lehrkörpers zu „ordentlichen Universitätsprofessoren“ ernannt.

Das „Bundesgesetz vom 20. Juli 1922, BGBl. Nr. 546, womit das Gesetz vom 27. April 1873, Röbl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird“, gliederte die Evangelisch-theologische Fakultät in den Verband der Universität Wien ein.

Der Übergang des Rechtsstatus dieser Fakultät zu einem „organischen Bestandteil der Wiener Universität“ (Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H. B. vom 18. Oktober 1922, Zl. 3186) wurde mit Beginn des Studienjahres 1922/23 vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle staatlichen Anordnungen, die die allgemeinen Belange der Organisation, des Studiums, des Verhältnisses Hochschülerschaft — Universität usw. regeln, auch für diese Fakultät, soweit sie nicht mit der Erfüllung deren besonderer Aufgaben im Widerspruch stehen.

Heute ist die Evangelisch-theologische Fakultät zufolge § 1 Abs. 1 im Zusammenhalt

mit § 7 Abs. 1 letzter Satzteil des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, eine der Universität Wien integrierte Anstalt des Bundes, der in demselben Maße wie den anderen Fakultäten beschränkte Rechtspersönlichkeit zukommt.

Diese Gleichstellung der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den anderen Fakultäten kam in der 1958 erfolgten erstmaligen Wahl eines Ordinarius der Evangelisch-theologischen Fakultät zum Rector Magnificus der Universität Wien sinnfällig zum Ausdruck.

#### Im einzelnen:

§ 15 der Regierungsvorlage stützt sich auf die oben skizzierte geschichtliche Entwicklung der genannten Fakultät und bekräftigt der Evangelischen Kirche auch auf staatskirchenrechtlicher Basis ihren Anspruch auf Bestand dieser Fakultät mit einem Mindestumfang von sechs ordentlichen Lehrkanzeln, davon je einer der systematischen Theologie A. B. und H. B. (**Absatz 1**).

Dieser kirchliche Rechtsanspruch gegenüber dem Bund soll nicht nur hinsichtlich Existenz und Struktur der Evangelisch-theologischen Fakultät, sondern vor allem auch in bezug auf die Widmung ihrer Tätigkeit garantiert werden; aus diesem Grunde werden als Aufgaben der Fakultät ausdrücklich — und in Anknüpfung an die 140jährige Tradition — „die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses der Evangelischen Kirche“ sowie die „theologische Forschung und Lehre“ angeführt.

Der zweite Satz des Absatzes 1 berücksichtigt das Größenverhältnis der zwei evangelischen Bekenntnisse innerhalb der Evangelischen Kirche Österreichs, wobei jedoch selbstverständlich die Eigenständigkeit und der Wirkungsbereich des Helvetischen Bekenntnisses unangetastet bleiben.

Die **Absätze 2 und 3** stellen das Erfordernis der Bekenntniszugehörigkeit der Lehrer und des Personals dieser Fakultät auf, wobei Absatz 3 den Grundsatz festlegt und Absatz 4 für bestimmte Kategorien der Fakultätsangehörigen Ausnahmen zuläßt. Angesichts der hervorragenden Bedeutung, die den Aufgaben dieser Fakultät hinsichtlich des geistlichen Lebens und der theologischen Entwicklung der Evangelischen Kirche zukommt, erscheint in den hier geschilderten Vorschriften ein der Evangelischen Kirche gewährleistetes Schutzmoment gelegen. Die in diesem Paragraphen verwendeten hochschulrechtlichen Begriffe sind jeweils im Sinne der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften auszulegen.

**Absatz 4** sichert der Evangelischen Kirchenleitung eine Mitbefassung bei der Erstellung

von Anträgen des Professorenkollegiums dieser Fakultät auf Besetzung der sechs Lehrkanzeln. Dieses Recht der Kirche wurzelt in deren fundamentalem Interesse an der Art der Ausbildung, die die Fakultät dem theologischen Nachwuchs der Evangelischen Kirche angedeihen läßt. Die bei der verbindlich vorgesehenen „Fühlungnahme“ einzuhaltende Vorgangsweise wird im Einvernehmen zwischen Kirche und Fakultät festgelegt.

#### Zu § 16. Religionsunterricht und Jugenderziehung:

Diese Bestimmung bestätigt die Befugnis der Evangelischen Kirche auf Erteilung des Religionsunterrichtes an evangelische Schüler der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen (**Absatz 1**) sowie auf Errichtung und Erhaltung privater Schulen (**Absatz 2**); hiebei soll im Zuge der durch die Regierungsvorlage beabsichtigten, möglichst umfassenden Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um wesensmäßige und unabdingbare Rechte der Kirche handle, die nicht nur Gegenstand des staatlichen Schulrechtes sind, sondern darüber hinaus auch im Kultusrecht ihre immanente Verwurzelung finden. Der Akzent dieser Absätze liegt in der Hervorhebung des Anspruchs der Kirche gegenüber dem Staat auf dauernde und ungestörte Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der evangelischen Jugend. Die Art der Verwirklichung dieses grundlegenden kirchlichen Rechts wird durch das jeweilige Schulrecht des näheren definiert.

Das gleiche gilt von **Absatz 3**, der das Recht der Kirche auf außerschulische Betreuungs- und Erziehungsarbeit unterstreicht, wobei die Bestimmung der äußeren Form des Zusammenschlusses der evangelischen Jugend jeweils — den praktischen Erfordernissen und der pädagogischen Sinngebung entsprechend — dem kirchlichen Ermessen anheimgestellt bleibt.

#### Zu § 17. Evangelische Militärseelsorge:

Während das Protestantengesetz 1861 noch keinen ausdrücklichen Hinweis auf die militärseelsorgliche Tätigkeit enthielt — wenngleich es schon im vorigen Jahrhundert de facto evangelische Militärseelsorger gab —, soll hier der kulturrechtlich verfestigte Anspruch der Evangelischen Kirche auf geistliche Betreuung der evangelischen Angehörigen des Bundesheeres normiert werden, wobei der Bund nicht bloß zu einem Dulden dieser wichtigen kirchlichen Tätigkeit, sondern auch zur Beistellung

des personellen und sachlichen Etats verpflichtet wird (**Absatz 1**).

**Absatz 2.** Zur Klarstellung der Verantwortlichkeit hinsichtlich des Wirkungsreiches der Evangelischen Militärseelsorge als solcher wird im Hinblick auf Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes 1867, demzufolge die Ausübung jeglicher geistlicher Funktion eine kirchliche Angelegenheit darstellt, eindeutig angeordnet, daß die Evangelische Militärseelsorge in den geistlichen Belangen ausschließlich der Evangelischen Kirchenleitung untersteht, d. h. von dieser geleitet, beaufsichtigt und weisungsmäßig betreut wird; in allen anderen Angelegenheiten hingegen erscheint die Evangelische Militärseelsorge mit den ihr unterstehenden evangelischen Militärseelsorgern als integrierender Bestandteil der Behördenorganisation der Landesverteidigung und ist daher den durch die Bundesverfassung und die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften bezeichneten staatlichen Organen unterstellt.

**Absatz 3** bindet die einzelnen evangelischen Militärseelsorger an eine von der Evangelischen Kirche schriftlich zu erteilende beziehungsweise zu entziehende Ermächtigung.

**Absatz 4** ordnet an, daß die Sonderbestimmungen über den Aufbau und die Wirkungsweise der Evangelischen Militärseelsorge im Wehrrecht zu treffen sind.

#### Zu § 18. Evangelische Krankenseelsorge:

Die Ausübung der Evangelischen Krankenseelsorge erlangt bisher einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Es ist daher seit langem ein lebhaft empfundenes Bedürfnis der Evangelischen Kirche, die gesicherte Vollziehung dieses wesentlichen kirchlichen Arbeitsgebietes wenigstens im grundlegenden rechtlich fundiert zu sehen.

Diesem juristisch wie praktisch durchaus verständlichen Anliegen soll nunmehr in der Weise Rechnung getragen werden, daß der Bundesgesetzgeber eine auf Art. 10 Abs. 1 Z. 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes („Angelegenheiten des Kultus“) gestützte Anordnung über die Gewährleistung der jederzeitigen Ausübung der Seelsorge an Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses trifft, die in Krankenanstalten, Versorgungs- und ähnlichen Anstalten untergebracht sind. Hierbei wird von der Ansicht ausgegangen, daß die Krankenseelsorge eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der gesamten kirchlichen Seelsorgetätigkeit darstellt und daher ihre verfassungsgesetzliche Verankerung im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 findet; soweit

die Garantie der ungestörten Vornahme krankenseelsorglicher Funktionen als äußere Angelegenheit der Evangelischen Kirche einer Willenskundgebung des staatlichen Gesetzgebers unterzogen werden soll, erscheint hierzu das in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zukommende Staatskirchenrecht berufen.

Der Inhalt der **Absätze 1 und 3** schafft die Voraussetzungen für die Vornahme der evangelischen Krankenseelsorge. Das Recht der Evangelischen Kirche auf jederzeitige Ausübung ihrer seelsorglichen Betreuung evangelischer Kranker wird hierbei als gewährleistet festgestellt. Funktionäre dieser speziellen Seelsorge können nicht nur geistliche Amtsträger im engeren Sinn des Wortes, also Theologen und Hilfsgeistliche, sondern erforderlichenfalls auch nichttheologische Amtsträger der Evangelischen Kirche sein. Insoweit anstaltseigene Krankenseelsorgestationen eingerichtet werden, bedarf der betreffende Krankenseelsorger des Besitzes einer schriftlich zu erteilenden (und ebenso zu entziehenden) Ermächtigung (**Absatz 2**); sonst aber hat sich der evangelische Krankenseelsorger gegenüber der jeweils in Betracht kommenden Krankenanstalt als von der Evangelischen Kirchenleitung zur Ausübung der Krankenseelsorge beauftragt zu legitimieren. In allen anderen geistlichen Belangen richtet sich die Krankenseelsorge ausschließlich nach den kirchlichen Vorschriften und unterliegt der Führung und Aufsicht der hiefür voll verantwortlichen Evangelischen Kirchenleitung (**Absätze 3 bis 5**).

Zur verwaltungsmäßigen Erleichterung der praktischen Krankenseelsorge wird im **Absatz 3 zweiter Satz** verfügt, daß die Anstaltsordnungen geeignete Vorkehrungen zur regelmäßigen Benachrichtigung des anfragenden Seelsorgers über die Aufnahme evangelischer Anstaltsinsassen zu treffen haben. Hierdurch sollen die bisher vielfach erforderlichen zeitraubenden und störenden Erkundigungen des evangelischen Krankenseelsorgers nach evangelischen Patienten vermieden und das rasche Auffinden dieser Kranken ermöglicht werden. Gerade für Seelsorger einer Minderheitskirche stellt eine derartige — die Krankenanstalten wohl kaum belastende — Regelung eine erhebliche Vereinfachung ihres Dienstes dar. Bei Gefahr im Verzug sind die Anstalten verhalten, dem evangelischen Krankenseelsorger unverzüglich Nachricht zu geben.

#### Zu § 19. Evangelische Gefangenenseelsorge:

Hier gilt im wesentlichen das zu § 18 Gesagte sinngemäß. Durch die vorliegende Bestimmung soll der Evangelischen Kirche erstmalig eine derartige gesetzliche Regelung

an die Hand gegeben werden. (Das Protestantenspatent 1861 hat diesen Gegenstand nicht behandelt.)

Der Wirkungsbereich der Evangelischen Gefangenenseelsorge erfaßt laut **Absatz 1** alle Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses, die sich in irgendeiner Art von Haft befinden (sämtliche Arten der gerichtlichen Haft einschließlich der Anhaltung in Arbeitshäusern und Anstalten für Erziehungsbedürftige, ferner sicherheitsbehördliche und sonstige verwaltungsbehördliche Haft einschließlich der von Finanzbehörden verhängten Haftarten, sohin jeglichen behördlich verfügten Freiheitsentzug); die Seelsorge an evangelischen Personen, die über behördliche Anordnung in Heil- und Pflegeanstalten abgegeben sind, ist jedoch nach den Bestimmungen über die Evangelische Krankenseelsorge (§ 18) zu beurteilen.

Hervorzuheben wäre, daß die seelsorgliche Betreuung von Kriegsgefangenen und in Kriegszeiten Zivilinternierten nicht unter die hier in Rede stehende, innerstaatliche Bestimmung fällt, sondern ihre juristische Fundierung in den sachlich derzeit völlig ausreichenden Normen des Völkerrechts findet (insbesondere im Genfer Abkommen vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, über die Behandlung der Kriegsgefangenen).

Im **Absatz 2** werden die von der Justizverwaltung bestellten evangelischen Gefangenenseelsorger an eine durch die Evangelische Kirchenleitung schriftlich zu erteilende (und allenfalls schriftlich zu entziehende) Ermächtigung gebunden.

Die geistlichen Belange der Evangelischen Gefangenenseelsorge sind von der Evangelischen Kirche wahrzunehmen, die übrigen Angelegenheiten unterliegen den einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften.

#### **Zu § 20. Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes.**

Zuwendungen an „die Evangelischen“ aus Staatsmitteln reichen bis in die Zeit vor der Erlassung des Protestantenspatents 1861 zurück. Abgesehen von der staatlichen Erhaltung der „k. k. Evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien“ seit 1821 und der damit verbundenen Bestreitung deren Personaletats, leistete das Ärar in zunehmendem Maße finanzielle Unterstützungen zur Bewältigung einzelner Aufgaben dieser Kirche; insbesondere gewährte der Staat ad personam Beihilfen zum Unterhalt geistlicher Amtsträger, vor allem der Superintendenten und Senioren (sogenannte „Funktionszulagen“). Diese summenmäßig zumeist recht bescheidenen Zuschüsse

verdichteten sich jedoch im Laufe der fünfzig Jahre allmählich zu einem über das ganze Reichsgebiet ausgedehnten Netz — nach wie vor fallweise — dotierter geistlicher Amtsstellen und erwuchs immer mehr zu einer festen Übung. Es bildeten sich mit der Zeit nahezu fixe Besoldungssätze heraus — eine Vorbereitung für die spätere einheitliche Regelung. Ange-sichts ihrer kultuspolitischen Bedeutung wurden diese Subventionen jeweils über Vorschlag des Kultusministers vom Ministerrat unter Anführung einer detaillierten Begründung beim Kaiser beantragt, der sie persönlich — oft sogar mit Abänderungen — approbierte.

Auch die staatliche Vorsorge für die sachlichen Bedürfnisse der kirchlichen Gemeinden, besonders auf dem Sektor des Kirchenbaues, des Schulwesens und der Friedhöfe, wurde immer häufiger. Dies geschah teils durch Geldzuwendungen, teils durch Überlassung von Grundstücken oder die Einräumung von Giebigkeiten. Überdies führte der Staat von 1850 bis 1873 das bekannte „k. k. Evangelische Staatsgymnasium in Teschen“ in eigener Verwaltung, unterstützte das mit diesem verbundene „Evangelische Alumneum“ und förderte die evangelischen Unterrichtsanstalten in Oberschützen. Ferner widmete der Kaiser aus dem „Wiener Stadtweiterungsterrain“ einen Baugrund für die Evangelische Schule am Karlsplatz (1861) und stellte den Grund für die Neuanlage des Evangelischen Friedhofs in Matzleinsdorf zur Verfügung (1857). Schließlich führte der Staat die Evangelische Lehrerbildungsanstalt in Bielitz bis 1918.

Die fallweise, rein gnadenmäßige Ausschüttung dieser Zuwendungen beließ die Evangelische Kirche allerdings in finanzieller Unsicherheit und machte sie von der jeweiligen Einstellung des Ministerrats und des Herrschers weitgehend abhängig. Naheliegenderweise kam es daher bald zu Ansuchen um die verbindliche Zusage staatlich festdotierter kirchlicher Amtsstellen, wobei das am 1. September 1859 erlassene ungarische Protestantenspatent als Vorbild diente. Ein konkreter Antrag der Evangelischen Konsistorien A. B. und H. B. vom 16. März 1860 bezifferte das erbetene „Staatsunterstützungspauschale“ mit jährlich 57.700 Gulden. Obwohl der damalige Kultusminister Thun-Hohenstein für eine Festsetzung dieses Pauschales mit 47.500 Gulden plädierte, konnte im Ministerrat (1. und 5. Mai 1860) eine Einigung über die Höhe der jährlichen Staatszuwendungen — zufolge des Widerstandes des Finanzministers — nicht erzielt werden; mit kaiserlicher Entschließung vom 11. Mai 1860 wurde sodann „den Evangelischen Österreichs ein Staatsunterstützungspauschale in angemessener Höhe ohne vorläufige Festsetzung des Betrages“ zugesichert.

Das am 8. April 1861 erlassene Protestantentpatent, RGBl. Nr. 41, ordnete — nunmehr auf Gesetzesstufe — schließlich an:

„§ 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Kultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dies bereits mit Unserer Entschließung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.“

Die Höhe der „jährlichen Beiträge“ wurde somit auch weiterhin vom landesfürstlichen Ermessen bestimmt. Über Antrag des nunmehr die Kultusangelegenheiten leitenden Staatsministers Schmerling setzte der Kaiser in Durchführung des zit. § 20 des Protestantentpatents bereits mit Entschließung vom 14. April 1861 die Höhe dieses Staatsunterstützungspauschales mit jährlich 41.660 Gulden fest. Widmungszweck der staatlichen Leistung waren 1. die Besoldung der Superintendenten, 2. die Gewährung von Zulagen an die Senioren und 3. die Unterstützung „armer Gemeinden“, also Maßnahmen, die den durch das Protestantentpatent eingeleiteten Auf- und Ausbau der Evangelischen Kirche fördern sollten.

Im Mittelpunkt der strukturellen Neuordnung der Evangelischen Kirche stand die Umgestaltung der Evangelischen Kirchenleitung von den bis dahin bestehenden „k. k. Konsistorien A. B. und H. B.“ zu einem „k. k. Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.“; den Personal- und Sachaufwand dieser unmittelbar dem Staatsministerium (später dem Cultus- und Unterrichtsministerium) unterstellten Behörde hatte der Staat zu tragen (§ 8 des Protestantentpatents 1861 und der hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen, wie etwa der „Allerhöchsten Entschließung vom 21. September 1865, betreffend den Personalstand der zum Oberkirchenrate gehörigen Kanzlei“ oder der „Allerhöchsten Entschließung vom 31. Juli 1867, RGBl. Nr. 112, über die Organisierung des k. k. Evangelischen Oberkirchenrats A. und H. B. in Wien“).

Infolge der vermehrten kirchlichen Aufgaben sowie der Ausgestaltung der Kirchenbehörden mußte die Evangelische Generalsynode bereits in ihrer ersten, verfassungsgebenden Session im Jahre 1864 in Wien um eine beträchtliche Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales einkommen. Das Problem der jährlichen Bemessung dieses für die Kirchenverwaltung so bedeutsamen staatlichen Unterstützungsbeitrages blieb nun durch alle Jahrzehnte bis 1938 aktuell. Die evangelischen Kirchenverfassungen von 1866 und 1891 (beide durch kaiserliche Entschließungen

sanktioniert) enthielten genaue Richtlinien über die Verwendung der „jährlichen Unterstützungen aus Staatsmitteln“.

Das Bundesfinanzgesetz 1938, BGBl. Nr. 403/1937, sah im Kap. 14 Tit. 2 „Evangelischer Kultus“ unter

§ 1. Evangelischer Oberkirchenrat.

Personalausgaben .....	82.000 — S
Sachausgaben .....	11.300 — S
insgesamt .....	93.300 — S

§ 2. Beiträge.

Sachausgaben .....	493.600 — S
zusammen sohin .....	586.900 — S

vor. (1937 betrug die Gesamtsumme 586.500 — S und 1936 583.000 — S.)

Die antichristliche Einstellung des NS-Regimes wirkte sich auch gegen die Evangelische Kirche sehr hart aus. Im Frühjahr 1939 traf der „Reichsstatthalter in Österreich“ zwei Verfügungen, wodurch die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Evangelischen Kirche aufs tiefste erschüttert wurde:

1. Durch § 5 des mit Zustimmung der Reichsregierung erlassenen „Gesetzes vom 28. April 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543, über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich“, wurden alle „Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände (Pfarr- und Kultusgemeinden) und der öffentlichen Patrone, zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalaufwandes beizutragen, aufgehoben“. Die mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erlassene Erste Durchführungsverordnung des „Reichsstatthalters in Österreich“ zum Kirchenbeitragsgesetz, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 718/1939 (heute auf Gesetzesstufe stehend), betonte in ihrem § 4 Abschnitt B nochmals ausdrücklich, daß mit dem Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes insbesondere auch § 20 des Protestantentpatents 1861 außer Kraft getreten sei.

2. Durch § 2 des mit Zustimmung der Reichsregierung erlassenen „Gesetzes vom 8. Mai 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 562, über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien“, wurden alle jene Bestimmungen des Protestantentpatents 1861 und der in Durchführung derselben ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Dotierung des Personal- und Sachaufwandes des Evangelischen Oberkirchenrates bezogen, außer Kraft gesetzt, und es wurde damit die gesamte Kostentragung für den unter einem „entstaatlichten“ Oberkirchenrat schlagartig auf die Evangelische Kirche überwälzt.

Die Evangelische Kirche sah sich sohin von einem Tag zum anderen jeglicher staatlicher Unterstützung entblößt und war ihrer traditionellen Rechtsansprüche gegenüber dem Staat zur Gänze beraubt.

Durch § 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, wurde festgestellt, daß jene „Verluste von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen, die zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBi. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen eingetreten sind, einen Anspruch nach Art. 26 § 1 des Staatsvertrages ... begründen“. § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes verfügte sodann, daß „über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, innerhalb eines Jahres ein besonderes Bundesgesetz zu ergehen“ habe. Diese Frist wurde durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 270/1956 und BGBl. Nr. 258/1957 um jeweils ein weiteres Jahr erstreckt.

Das Bundesgesetz vom 17. Feber 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, dehnte diese Frist abermals um ein Jahr aus (§ 1); zugleich aber ordnete es in seinem Abschnitt II an, daß der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der Altkatholischen Kirche aus Bundesmitteln Vorschüsse auf die angekündigte gesetzliche Regelung zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu leisten sind; gemäß § 2 lit. b dieses Bundesgesetzes wurde sohin der Evangelischen Kirche für die Jahre 1958 und 1959 je ein Vorschuß in der Höhe von 5 Millionen Schilling zuerkannt. Zufolge § 4 dieses Bundesgesetzes sind diese Vorschüsse — mangels Erlassung der angekündigten gesetzlichen Regelung bis 30. Dezember 1959 — nicht zurückzuerstatte.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, verlängerte die Frist zur Regelung der Vermögensansprüche um ein weiteres Jahr (Ziffer 1) und ordnete in Ziffer 2 an, daß den Kirchen auch für das Jahr 1960 der genannte, nicht rückzahlbare Vorschuß zu gewähren sei.

Im Laufe des Jahres 1960 konnten finanzielle Regelungen für die Katholische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft getroffen werden:

- a) für die Katholische Kirche mittels Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195, zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen;
- b) für die Altkatholische Kirche mittels Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche;
- c) für die Israelitische Religionsgesellschaft mittels Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die Israelitische Religionsgesellschaft.

Hinsichtlich der Evangelischen Kirche erschien es zweckmäßig, die sie betreffende endgültige finanzielle Regelung in diese Gesetzesvorlage über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche einzubauen.

Während § 20 des Protestantenspatents 1861 die staatliche Leistung nur dem Grunde nach festlegte, sieht § 20 dieser Regierungsvorlage einen auch der Höhe nach präzisierten gesetzlichen Anspruch der Evangelischen Kirche vor.

Hinsichtlich eines Teilgebietes der auch der Evangelischen Kirche durch das NS-Regime zugefügten Nachteile, nämlich der zwangsweisen und unentgeltlichen Entziehung der kirchlichen Schulgebäude im Burgenland durch die „Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 12. September 1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes des Burgenlandes Nr. 3, betreffend die Regelung des Burgenländischen Schulwesens“ (sogenannte „Portschy-Verordnung“), wurde durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 309, über die Entschädigung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken, eine Entschädigungsleistung angeordnet.

§ 20 Absatz 1 der Regierungsvorlage enthält eine Regelung, die ihrem System nach den oben erwähnten analogen Bestimmungen für die anderen Kirchen und Religionsgesellschaften nachgebildet ist.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die — durch das NS-Regime erfolgte — Entziehung der der Evangelischen Kirche aus dem Protestantenspatent 1861 zugestandenen finanziellen Ansprüche gegenüber dem Staat wird der Bund zu jährlichen Zahlungen an die Evangelische Kirche verpflichtet.

Unter den weggefallenen Leistungen im Sinne dieser Bestimmung sind die gemäß § 8 und § 20 des Protestantenspatents 1861

erstmalig begründeten sowie die in diesem Patent erwähnten, bereits bestandenen und aufrechterhaltenen Leistungen zu verstehen.

Die Zweiteilung der Leistung in einen Betrag von 3,250.000— S und in den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung des genau angeführten Durchschnittsbezuges, wurde unter Bedachtnahme auf den Umstand gewählt, daß — nach Wegfall der bis 1938 staatlich vorgenommenen Dotierung des Personalaletats des Evangelischen Oberkirchenrats A. u. H. B. sowie diverser sonstiger staatlicher Förderungsmaßnahmen zugunsten des kirchlichen Personalaufwandes — ein Teil der nunmehr jährlich zu erbringenden staatlichen Zuschüsse wieder für die Personalaufwendungen der Evangelischen Kirche Verwendung finden werden. Diese Konstruktion stellt aber keine Erneuerung der ehemaligen staatlichen Personaldotierung dar. Eine Bindung des Gegenwertes der jeweiligen Bezüge der angeführten Zahl von Kirchenbediensteten an eine tatsächliche Verwendung nur für kirchliche Personalausgaben ist nicht gegeben (siehe Abs. 3 dieses Paragraphen).

**Absatz 2** setzt die Termine zur Flüssigmachung der vier gleichen Raten dieser jährlichen Staatszuschüsse fest und bestimmt die Evangelische Kirchenleitung A. u. H. B. als Zahlungsempfänger.

**Absatz 3** findet seine Begründung darin, daß die für das Jahr 1961 in Betracht kommenden Zahlungstermine bereits zum Teil verstrichen sind.

**Absatz 4** fußt auf der durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, verfassungsgesetzlich garantierten Selbständigkeit des innerkirchlichen Verwaltungsbereiches und stellt klar, daß die Aufteilung des genannten Gesamtbetrages ausschließlich eine innere Angelegenheit der Evangelischen Kirche ist.

### Zu § 21. Kirchliche Sammlungen.

Die Aufforderung der Kirche an ihre Angehörigen zur Erbringung von Opfern, sowie die Einhebung solcher Geld- und Sachspenden aller Art stellen einen wesentlichen Bestandteil christlicher Glaubensbetätigung dar und sind daher als unmittelbare Ausübung des Kultus anzusehen, wodurch sie gemäß der grundgesetzlichen Normen des Bundesverfassungsrechtes von jeder staatlichen Reglementierung ausgenommen sind. Da der Umfang solcher kultusmäßiger Sammlungen der Kirche in der Praxis unterschiedlich definiert wurde, wird hier eine auf Art. 10 Abs. 1

Z. 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes fußende staatskirchenrechtliche Feststellung darüber getroffen, welche Sammlungen der Kirche auf Grund ihrer besonderen Art von der Subsumtion unter das allgemeine staatliche Sammlungsrecht ausgenommen und Kultusangelegenheiten sind. Die gesonderte rechtliche Behandlung des innerkirchlichen Sammlungswesens ist nichts Neues, sondern hat schon Vorbilder in verschiedenen Vorschriften des vorigen Jahrhunderts.

Demnach erscheinen die bezeichneten Formen kirchlicher Sammlungen — soweit sie kirchlichen Zwecken dienen — jeglicher staatlicher Ingerenz entzogen und unterliegen der ausschließlichen Verantwortung der Evangelischen Kirche.

### Zu § 22. Wahrnehmung staatlicher Kompetenz in äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche:

Zufolge Art. 15 Staatsgrundgesetz sind die Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, daher auch der Evangelischen Kirche, Eingriffen durch die staatliche Gesetzgebung und Vollziehung verfassungsgesetzlich entzogen. In diesen Bereichen wird ausschließlich die kirchliche Eigenständigkeit wirksam.

Staatliche Kompetenzen können sohin nur hinsichtlich jener Angelegenheiten in Betracht kommen, die zum äußeren Bereich der Kirchen zählen. Die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 13 Bundes-Verfassungsgesetz („Angelegenheiten des Kultus“).

Hinsichtlich der Vollziehung ist auf Grund der bestehenden Vorschriften, die den Wirkungsbereich der Bundesministerien regeln, das Bundesministerium für Unterricht zur Besorgung der „Angelegenheiten des Kultus“ zuständig. Dies ergibt sich bezüglich der Evangelischen Kirche überdies auch aus § 16 des Protestantentats 1861.

**Absatz 1** 1. Satz will den solcherart bereits gegebenen Rechtszustand in einer der heutigen Rechtssprache gemäßen Form aufrechterhalten. Hierbei wird auf Kompetenzen anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, ausdrücklich Bedacht genommen; diesem Gedanken soll insbesondere aber auch der 2. Satz dieses Absatzes Rechnung tragen, demzufolge bei Zuständigkeit anderer Zentralstellen (also lediglich der jeweils obersten Vollzugsorgane des betreffenden Verwaltungszweiges und nicht auch deren nachgeordneten Behörden sowie insbesondere auch nicht der Gerichte) diese das Bundesministerium für Unterricht im

**22**

Sinne eines Anhörens mitzubefassen, d. h. ihm Gelegenheit zur Abgabe einer kultusbehördlichen Stellungnahme zu geben, haben.

**Absatz 2** übernimmt eine seit 101 Jahren (kaiserliche Entschließung vom 22. April 1860) bestehende Regelung, derzufolge das im Kultusamt des Bundesministeriums für Unterricht bestehende Referat für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche jeweils nur mit Angehörigen dieser Kirche zu besetzen ist.

Sohin wurde bereits ein Jahr vor Erlassung des Protestanttenpatents im damaligen Ministerium für Kultus und Unterricht ein mit Glaubensgenossen besetztes evangelisches Referat im Kultusamt eingerichtet. Diese konfessionseigene Repräsentanz der Evangelischen Kirche in der staatlichen Kultusaufsicht wurde sodann im § 16 Abs. 1 des Protestanttenpatents 1861 gesetzlich verankert. Dies hat sich in allen — sehr divergierenden — Stadien der staatlichen Kultuspolitik des letzten Jahrhunderts sowohl im Interesse des Staates als auch der Evangelischen Kirche bewährt.

Es wird davon ausgegangen, daß vor allem Beamte, die selbst dieser Kirche angehören und in ihr aufgewachsen sind, in besonderer Weise mit dem evangelischen Kirchenrecht vertraut sind und ein erhöhtes Maß an Sachkenntnis mitbringen. Zufolge dieses Fachwissens des evangelischen Referenten wird einerseits eine entsprechende Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Evangelischen Kirche und anderseits eine vereinfachte Führung der betreffenden Verwaltungsgeschäfte im Kultusamt erleichtert. Die Evangelische Kirche hat daher immer wieder die Aufrechterhaltung dieser traditionsreichen Bestimmung auch im künftigen Protestantengesetz verlangt. Vom Standpunkt der staatlichen Kultusverwaltung kann die Beibehaltung dieser Regelung gleichfalls befürwortet werden.

Wie sowohl im staatskirchenrechtlichen Schrifttum als auch in höchstgerichtlichen Entscheidungen hervorgehoben wurde, verstößt eine derartige Bestimmung nicht gegen das verfassungsgesetzlich statuierte Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz oder gegen das Verbot konfessioneller Unterscheidungen (Art. 7

Bundes-Verfassungsgesetz und Art. 14 Abs. 2 Staatsgrundgesetz 1867), weil diese Regelung sachlich hinreichend begründet erscheint.

**Zu § 23. Aufhebung von Rechtsvorschriften:**

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sollen die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in möglichst umfassender Weise geregelt werden, soweit sie sich nicht schon aus den zahlreichen bundesrechtlichen Vorschriften interkonfessionellen Charakters ergeben (etwa dem Religionsunterrichtsrecht, dem Kirchenbeitragsrecht oder den diversen Verfahrensgesetzen). Im Sinne dieses Kodifikationsgedankens liegt es, die — aus den mannigfachen kultuspolitischen Konzepten der älteren und jüngeren Vergangenheit übernommenen — einschlägigen staatlichen Vorschriften insofern auszuscheiden, als sie Gegenstände betreffen, die durch diese Regierungsvorlage behandelt werden. Die gegenständliche Regierungsvorlage geht davon aus, daß der traditionelle Rechtsbesitz der Evangelischen Kirche nicht geschmälerd werden solle.

Zur Erreichung dieses beabsichtigten Zwecks wird der vorliegenden Kassationsbestimmung die Form einer Generalklausel gegeben, die auf die materielle Derogation entgegenstehender bisheriger Rechtsvorschriften abgestellt ist.

Die im zweiten Satz dieses Passus enthaltene namentliche Aufzählung der derrogierten Rechtsvorschriften ist daher bloß deklarativer Natur und bezieht sich einerseits auf das Protestanttenpatent 1861 und anderseits auf das vom „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ nach Zustimmung der Reichsregierung am 8. Mai 1939 erlassene „Gesetz über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien“.

**Zu § 24. Vollzugsklausel:**

Diese Vollzugsklausel steht in Verbindung mit der Kompetenzordnung des § 22 und beruht auf den geltenden Vorschriften, die den Wirkungsbereich der Bundesministerien regeln.